

Besprechungen und Anzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **54 (1935)**

PDF erstellt am: **13.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Besprechungen und Anzeigen.

Becker (Handelsgerichtspräsident in St. Gallen): **Obligationenrecht II. Abteilung.** Die einzelnen Vertragsverhältnisse. Band VI des Gmürschen Kommentars. Verlag von Stämpfli & Co., Bern 1934. 1000 Seiten, brosch. Fr. 41.—; geb. Fr. 44.—.

Mit der vor einigen Monaten erschienenen 4. Lieferung (umfassend die Art. 443—551) ist nunmehr der II. Band des Kommentars abgeschlossen. Beckers Obligationenrecht hat sich in der schweizerischen Praxis schon längst eine so angesehene Stellung erworben, dass es müssig wäre, auf die Besprechung von Einzelheiten einzutreten und darüber mit dem Verfasser zu rechten. Wohl aber möchten wir — und darin glauben wir uns der Zustimmung aller schweizerischen Juristen gewiss — unserer Freude über die glückliche Vollendung des grossen Werkes Ausdruck geben, eines Werkes, das nicht nur dem Richter und dem Anwalt ein verlässlicher Führer ist, sondern auch der schweizerischen Rechtswissenschaft zur Ehre gereicht. Der vorliegende II. Band des Kommentars weist alle Vorzüge auf, welche die Kommentierung des Allgemeinen Teiles auszeichnen. Auf der sicheren und bewährten gemeinrechtlichen Grundlage aufbauend, zieht der Verfasser zur Erläuterung unseres OR ausser der im Laufe der Jahre sehr umfangreich gewordenen schweizerischen Literatur und Judikatur auch die Ergebnisse der ausländischen Doktrin heran, soweit sie für die Auslegung unseres Rechtes verwertbar sind. Dabei räumt er insbesondere auch der italienischen Jurisprudenz den ihr gebührenden Platz ein, hat diese doch in den letzten Jahrzehnten eine ganze Reihe von praktisch wie theoretisch ebenso bedeutungsvollen Leistungen hervorgebracht, die auch bei uns mehr berücksichtigt zu werden verdienen, als es gewöhnlich geschieht. Der II. Band ist dem Verfasser wohl noch erheblich besser gelungen als der erste; denn der spezielle Teil des Obligationenrechts ist so recht eigentlich die Domäne des Praktikers. So erkennt denn auch der Leser auf Schritt und Tritt, dass hier der Verfasser, in dessen Person Theorie und Praxis sich in einer selten glücklichen Weise vereinigt finden, aus dem Vollen schöpft, indem er die reichen Schätze seiner in jahrzehntelanger Richtertätigkeit gewonnenen

Erfahrungen verwerten kann. Dies kommt ganz besonders den handelsrechtlichen Partien zugute, denen das Gesetz oft nur eine knappe Regelung hat zuteil werden lassen, so dass die Erfassung der einzelnen Institute auch die Vertrautheit mit den Handelsbräuchen voraussetzt. So gewinnen die einzelnen Vertragsverhältnisse in der Hand des Verfassers ein reiches Leben, zumal er auch über die nicht alltägliche Gabe einer klaren und anschaulichen Darstellung des Stoffes verfügt. Die vom Verf. vollbrachte Leistung ist um so grösser, als er sich der mühe- und entsagungsvollen Kommentierungsarbeit nur in den spärlichen Mussestunden widmen konnte, die ihm sein Amt übrig liess.

Haab.

Tuor, P. (Prof., Bern): **Das schweizerische Zivilgesetzbuch**, eine systematische Darstellung mit Berücksichtigung der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichtes (3. Aufl. des Buches „Das neue Recht“), Zürich 1934, Polygraphischer Verlag A.-G. XV und 648 Seiten.

Die im Jahre 1932 erschienene 2. Auflage dieses Werkes, die eine vollständige Neubearbeitung des vom Verfasser im Jahre 1912 publizierten „Neuen Rechtes“ darstellt, ist in Bd. 52 S. 299 f. dieser Zeitschrift besprochen worden. Schon nach zwei Jahren hat sich eine neue Auflage als notwendig erwiesen, ein auf unserem juristischen Büchermarkt seltenes Ereignis, zugleich aber auch ein Beweis für die grosse Beliebtheit, deren sich Tuors Zivilgesetzbuch bei den Studierenden und bei den Praktikern erfreut. Die vorliegende Auflage beschränkt sich der Natur der Sache nach auf die Nachführung der bundesgerichtlichen Praxis und auf die Präzisierung und Ergänzung von Einzelheiten. Neu ist das eingehende Quellenregister, wodurch die praktische Brauchbarkeit des Buches zweifellos erhöht wird.

Haab.

Geistiges Eigentum. La Propriété intellectuelle. Copyright. Internat. Zeitschrift für Theorie und Praxis des Urheberrechts und seiner Nebengebiete, unter ständiger Mitwirkung zahlreicher Juristen, hg. von Prof. Hans Leemann (Zürich) und Dr. Paul Dienstag (Amsterdam). Band I, Heft 1 (Mai 1935). Zürich und Leipzig (Verlag für Recht und Gesellschaft A.-G.). Preis des jährlichen Bandes Fr. 30.— (erscheint etwa alle 2 Monate).

Diese neue Zeitschrift, deren Erscheinen wir hiemit begrüssen, will, wie sie sagt, eine dem Schutze des geistigen Eigentums dienende, wissenschaftliche und internationale Zeitschrift

sein. Möge sie ihre hohen Ideale erreichen können! Das erste Heft, das uns vorliegt, enthält mehrere Aufsätze von Autoren aus Europa und Amerika, einige Entscheidungen und Literaturbesprechungen und entspricht dem gesteckten Ziele vortrefflich. His.

Legras, H. (Prof., Fribourg): **Grundriss der schweizerischen Rechtsgeschichte.** (Zürich 1935) VIII und 231 Seiten, brosch. Fr. 6.50, geb. Fr. 7.80.

Das Buch zerfällt in zwei Teile, einen ersten Teil, der das staatsrechtliche Geschehen der alten Eidgenossenschaft von ihren Anfängen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts darstellt, was man gemeinhin mit Verfassungsgeschichte bezeichnet, und einen zweiten Teil, in welchem für den gleichen Zeitraum die Privatrechtsentwicklung beschrieben wird. Leider fehlt ein besonderer Abschnitt, der die Strafrechtsgeschichte behandeln würde. Sie gehört schliesslich auch zur Rechtsgeschichte. Überdies gibt es für eine Darstellung der schweizerischen Strafrechtsgeschichte verschieden wertvolle Vorarbeiten. Neben älteren Arbeiten, wie Osenbrüggens alemannischem Strafrecht, den das Strafrecht betreffenden Partien in Blumers Staats- und Rechtsgeschichte der Schweizerischen Demokratien, um nur einiges zu nennen, sei von neuen Publikationen vor allem auf die vortreffliche Abhandlung von Jean Graven, *Essai sur l'évolution du droit pénal valaisan* (1927) verwiesen. Namentlich aber ist die strafrechtliche Entwicklung in den eidgenössischen Orten reich an originellen Rechtsformen und Rechtsgedanken, die man in einer Gesamtdarstellung der schweizerischen Rechtsgeschichte nur ungern vermisst.

Bei dem Titel ist das Schwergewicht auf das Wort Grundriss zu legen. Der Verfasser hat mit bemerkenswertem Geschick es verstanden, den überaus weitschichtigen Stoff in der Darstellung zusammenzudrängen. Dadurch gewinnt das Werk an Übersichtlichkeit. Man kann sich leicht in ihm orientieren. Aber es will mir scheinen, Legras sei in dem aner kennenswerten Bestreben, einen Grundriss zu schreiben, doch verschiedentlich zu weit gegangen, so dass er manchmal zu unzulässigen Verallgemeinerungen oder dann zur Weglassung von Wesentlichem gezwungen ist. Daraus könnte für jemanden, der sich nicht sonstwie in der schweizerischen Rechtsgeschichte auskennt, bei der Lektüre hie und da ein unzutreffendes Bild entstehen.

Über Einzelheiten will ich, da ich (bezüglich des ersten Abschnitts) in der Betrachtungsmethode, wie in der Wertung

der Tatsachen mit dem Verfasser nicht immer einig gehe, mit ihm nicht rechten. Immerhin wären einzelne Versehen zu berichtigen: Rudolf von Habsburg ist nie römischer Kaiser gewesen, wie Legras (S. 11, 73) anzunehmen scheint. Auch muss man nach den wichtigen Forschungsergebnissen von Karl Meyer annehmen, dass der Gotthard schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts und nicht erst im 13. Jahrhundert als Verkehrsweg geöffnet worden ist (S. 68, F.).

Legras geht ferner zu weit, wenn er über die verfassungsgeschichtliche Epoche vom Ausgang der Reformation bis zum 18. Jh. mit der apodiktischen Bemerkung den Stab bricht: „Das Charakteristische an dieser fast drei Jahrhunderte langen Periode der Verfassungsgeschichte ist gerade die Tatsache, dass nichts geschah und alles beim alten blieb.“ (S. 106.) Gewiss sind wir speziell über die verfassungsgeschichtlichen Verhältnisse in den Eidgenössischen Orten etwa während des 17. Jahrhunderts nicht besonders gut unterrichtet. Für verfassungsgeschichtliche Forschungen ist hier noch ein weites Feld offen. Immerhin, soviel wissen wir, dass doch allerlei geschehen ist, namentlich dass sich nicht nur das Staatsdenken, sondern auch der organisatorische Ausbau der schweizerischen Gemeinwesen, trotz weitgehender Konservierung hergebrachter Formen, unseren heutigen Staatsvorstellungen langsam zu nähern begann.

Was schliesslich das Verhältnis der regierenden Städte zum untertänigen Landvolk in dieser Periode anbetrifft, so ist seine Bemerkung: „in wirtschaftlicher Hinsicht wurde das Landvolk den Interessen der Stadtbürger geopfert“ (S. 176) in dieser Allgemeinheit bestimmt unrichtig. Man lese nur in der Geschichte der Schweiz von Oechsli, einem gewiss unverdächtigen Zeugen, nach, in welch günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen sich die untertänige bäuerliche Bevölkerung etwa von Zürich und Bern während des 18. Jahrhunderts, wesentlich auch dank der Obsorge der Regierung, befunden hat.

Zum Schlusse möchte ich den Hinweis auf einen grossen Vorzug des Buches nicht unterlassen. Dieser besteht darin, dass der Verfasser immer bemüht ist, die besondere rechtsgeschichtliche Entwicklung der Schweiz in den grösseren Zusammenhang der allgemeinen Rechtsgeschichte hineinzustellen.

Wackernagel.

Bader-Weiss, G. und Bader, K. S.: Der Pranger. Ein Strafwerkzeug und Rechtswahrzeichen des Mittelalters. Freiburg i. B., 1935. 232 S.

Die Prangerstrafe ist ein höchst aktuelles Thema. In Deutschland sind viele Stimmen laut geworden, diese Straform wieder einzuführen. Der starke Antisemitismus verlangt vor allem wieder nach dem Pranger, z. B. in Fällen, wo sich ein Christ mit einer Jüdin vergeht, oder umgekehrt. Bis jetzt ist diesen Stimmen nicht nachgegeben worden. Die Denkschrift des preussischen Justizministers über „Nationalsozialistisches Strafrecht“ (1933) lehnt die Prangerstrafe ab. Auch die deutsche Strafrechtskommission will nichts davon wissen. Aber es ist noch nicht aller Tage Abend!

Sehr verdienstvoll ist es, dass die Verfasser (der eigentliche spiritus rector ist sicherlich Karl Siegfried Bader) in einer eindrucksvollen Monographie die Prangerstrafe nach allen Richtungen beleuchten. Und besonders wertvoll ist es, dass sie ganz Europa heranziehen und auf diese Weise die ungeheure Bedeutung und Verbreitung dieser Straform dartun. Kaum ein Strafrechtinstitut des Mittelalters ist mit solcher Gleichförmigkeit im europäischen Kulturkreis verbreitet gewesen. Im Mittelalter, nur im Mittelalter? Nein, bis weit in die neue und neueste Zeit hinein. Noch der Code pénal kennt den Pranger. Noch Feuerbach in seinem Strafrechtsentwurf von 1813 verwendet ihn, wenn auch nur als Nebenstrafe.

Drei Momente sind es, die dem Pranger die überragende Bedeutung verschafften. Einmal die Abschreckungsidee. Die Prangerstrafe ist die charakteristische Abschreckungsstrafe. Dieses Zurschaustellen des Delinquenten in dieser entehrenden Lage musste wirken auf alle Volksgenossen.

Zweitens die Gnade. Bei den harten Strafen des Mittelalters mussten dem Richter Mittel an die Hand gegeben sein, Gnade walten zu lassen. Wir müssen annehmen, dass in allen Fällen, in denen es nicht hiess, die Strafe sei ohn' alle Gnad (oder ähnlich) zu vollstrecken, dem Richter die Freiheit gegeben war, mildere Strafen zu verhängen. Als solche Milderung tritt häufig der Pranger auf, was der Verfasser hübsch nachgewiesen hat. Namentlich Frauen wurde oft noch diese Gnade gewährt; ebenso jugendlichen Verbrechern.

Drittens: Das ausgehende Mittelalter schied zwischen ehrlichen und unehrlichen Missetaten, eine Scheidung, die in der Eidgenossenschaft besonders scharf hervortritt. Der Pranger ist vornehmlich Strafe zur Sühnung des unehrlichen Verbrechens. Denn ganz überwiegend wirkte der Pranger entehrend (ein Strafzweck, der heute wiederum in den Vorder-

grund geschoben wird). Daher auch die Verbindung mit der Schandsäule, mit dem Schandgemälde, mit dem Eselsritt usw. Dieses Herüber- und Hinüberspielen hätte vom Verfasser etwas deutlicher herausgearbeitet werden können. Es ist namentlich kulturgeschichtlich bedeutsam.

Als im modernen Fürstenstaat die Sicherheitsidee immer stärker hervortrat, Sicherheit für den Fürsten und für den Staat, unterstützt der Pranger auch diesen Sicherheitsgedanken. Es ist typisch, was Gallus Alois Kleinschrod im Jahre 1805 schreibt: „wenn ein Mensch dem Publikum gefährlich oder noch nicht so bekannt ist, dass man sich vor ihm hüten kann, dann ist es gut, ihn öffentlich zu zeigen und auszustellen, damit sich seine Mitmenschen gegen ihn in Sicherheit setzen können.“ Hier geht der neuere Gedanke der Sicherung zusammen mit der uralten Publizitätsidee. Der Pranger vertritt die Photographie!

Bei der Behandlung der Herkunft des Prangers ist die neue Literatur, vor allem die Ansicht Herbert Meyers verständnisvoll verwertet. Der enge Zusammenhang mit den Rolandssäulen wird deutlich. In einem „Verzeichnis der erhaltenen Pranger“ (S. 177 ff.) wird der Leser aufmerksam gemacht auf die noch sichtbaren Stücke, wobei vor allem Deutschland und Österreich im Vordergrund stehen. Schade, dass dieser ausgezeichneten Monographie nicht ein grösseres Abbildungsmaterial beigegeben werden konnte. Die S. 61 gebotene „Staupsäule in Hobelschwerdt“ (Schlesien) weist noch deutlich auf den einstigen Zusammenhang mit dem Pfahl (palus) hin.

Bern.

Hans Fehr.

Damour, Carl: Die Epochen des Protestantismus. Studien zum Kirchenbegriff. Bern-Leipzig 1935 (Paul Haupt). 255 S. Fr. 9.50.

Wenn der juristische Leser dieses Buches, gestützt auf den Untertitel, eine Förderung seiner Erkenntnis über den Rechtsbegriff der Kirche oder der protestantischen Kirchgemeinschaften sucht, so kommt er wohl nicht ganz auf seine Rechnung; dazu entbehrt die Schrift zu sehr der präzisen Terminologie. Aber sie bietet doch lehrreiche Einblicke in die ideellen Strömungen des Protestantismus und die Wandlungen in der theologischen und religiösen Auffassung vom Begriff der Kirche. Sie behandelt somit die Grundlagen, auf denen die kirchliche Organisation sich aufbaut; sie lässt auch trefflich erkennen, wie es kam, dass gerade in den protestantischen Kirchen der Kirchenbegriff zu so schwacher Ausbildung gelangte, die Kirche

so wenig zu einer Macht wurde. Mehrere Partien des Werkes interessieren uns Schweizer noch besonders, so diejenigen über die konservative Kirchauffassung von Jeremias Gotthelf (S. 189 ff.) und über die Erweckungsbewegung von Alexandre Vinet (S. 199 ff.). Von Interesse ist auch die Wahrnehmung, dass die „Epochen“ des Protestantismus zum Teil übereinstimmen oder doch verwandt sind mit den Epochen des modernen Staates. Der Rechtshistoriker wird mit Gewinn zu diesem Buche greifen; über seine theologische Richtigkeit massen wir uns kein Urteil an.

His.

Melchior, Dr. Walter: Das Wesen des organischen Staatsgedankens. Berlin 1935 (Carl Heymanns Verlag). 60 S. Rm. 3.50.

Auf diese interessante Studie soll hier nur kurz hingewiesen werden; sie behandelt ein Problem, das sich in unserm schweizerischen Staatsrecht besonderer Vernachlässigung erfreut. Was unter dem Staat „als Organismus“ und unter „organischer Staatsauffassung“ zu verstehen sei, wird einleitend auseinander gesetzt. Die Auffassung vom „organischen Staat“ wurde besonders gefördert durch die Entwicklungslehre der historischen Schule (Savigny, Puchta, Ranke). Hauptvertreter einer „organischen Staatslehre“, wenn auch unter sich abweichend, waren dann Fichte, Schleiermacher, Schelling, Novalis und Hegel. Der „Organismusgedanke“ und der „organische Staatsgedanke“ spielten dann in der katholischen Staatsauffassung eine gewisse Rolle, obwohl sie hier der Begründung eines Vorrangs der Kirche vor dem Staate dienten; anders wurden sie begriffen von der (protestantischen) konservativen Staatsauffassung (Stahl, Bluntschli), während die liberale Doktrin mit ihr fast unvereinbar war (in Deutschland K. Th. Welcker) und die empirisch-politische Auffassung (Bismarck, z. T. auch Treitschke) sich ihrer bediente, wo sie ihr gerade nützlich schien. Zum Schlusse setzt der Verf. noch den Unterschied auseinander zwischen ethischem, räumlichem, rechtlichem und berufsständischem Organismus im Staate; jede dieser Arten weist ihre besondern Vertreter auf.

His.

Merk, W. (Prof., Tübingen): Verfassungsschutz. (Stuttgart 1935). XII und 675 Seiten, brosch. 36 Mark.

Der Verfasser dieses sehr umfangreichen Werkes hat sich die Untersuchung zur Aufgabe gestellt, „ob und inwieweit der Gedanke des Verfassungsschutzes im deutschen Reichsrechte Verwirklichung gefunden hat. Hierbei soll die Frage des Verfassungsschutzes im Ganzen aufgeworfen, sie möglichst nach

allen Richtungen hin verfolgt und zugleich in einem System vorgerührt werden.“ (S. 19).

Dabei versteht Merk unter Verfassungsschutz die Gesamtheit der Rechtsvorschriften, welche der Sicherung der Geltung einer bestehenden Verfassung dienen. Es handelt sich demnach um „Rechtsschutz“ der Verfassung, nicht aber um die ausserrechtlichen sozialen Kräfte, die öffentliche Meinung beispielsweise, welche für die tatsächliche Geltung einer Verfassung oft von noch grösserer Bedeutung sind.

Das Buch besitzt für schweizerische Verhältnisse insofern eine gewisse Aktualität, als die Frage einer Kompetenzerweiterung des Bundesgerichts in seiner Eigenschaft als Verfassungsgerichtshof zurzeit viel diskutiert wird. Ich erinnere an die Referate von Fleiner und Rappard auf dem Schweiz. Juristentage 1934 in Lausanne. (In dieser Ztschr. N. F. 53, S. 1a ff.). Und namentlich ist nun eine Volksinitiative auf Abänderung der Bundesverfassung lanciert worden, deren Hauptinhalt darin besteht, dem Bundesgericht die ihm jetzt fehlende Zuständigkeit zu übertragen, über Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger durch Bundesgesetze, Bundesverordnungen und (unter Vorbehalt des Bundesverwaltungsgerichts) Bundesverfügungen zu urteilen. Ich verweise hier vor allem auf die vortreffliche Erläuterung des Initiativtextes durch Z. Giacometti.

Nach ausführlichen Erörterungen über Begriff, Arten, Grenzen und Gegenstand des Verfassungsschutzes, ferner einem kürzeren Überblick über den Verfassungsschutz in der deutschen Vergangenheit, wird der Verfassungsschutz der Weimarer Verfassung von 1919 aufs eingehendste dargestellt. Diese Partie bildet den Hauptteil des Werkes. Sie entbehrt aber gleichzeitig infolge Einführung des nationalsozialistischen Regimes für das jetzige Deutschland der Aktualität. In einem wesentlich kürzeren letzten Abschnitt wird über Verfassungsschutz im dritten Reich gehandelt.

Das Buch von Merk zeichnet sich aus durch grosse Genauigkeit in der Stoffbehandlung. Die Darstellungsweise ist manchmal eher schwerfällig, was weder seiner Übersicht noch seiner Lesbarkeit förderlich scheint. Aber das ist ein mehr äusserlicher Mangel, welcher den Eindruck einer grossen und positiven wissenschaftlichen Leistung nicht verringert. Wer sich mit den Fragen des deutschen Verfassungsschutzes, vor allem der Weimarer Ära, eingehender befassen will, findet hier jede nur denkbare Belehrung.

Wackernagel.

v. Hippel, Fritz (Prof., Frankfurt a. M.): **Formalismus und Rechtsdogmatik**, dargestellt am Beispiel der „Errichtung“ des zeugenlosen Schrifttestaments (eigenhändiges Testament, testament olographe). Hamburg 1935 (Hanseat. Verlagsanstalt). 215 S.

Der breitgedruckte Haupttitel liesse vermuten, es handle sich hier um ein rechtsphilosophisches Werk; erst der im innern Titelblatt kleingesetzte Untertitel gibt den wahren Inhalt an. Es wird an Hand einer interessanten Spezialfrage aus dem Testamentsrecht das Verhältnis zwischen formalistischer und dogmatischer Rechtsanwendung klargelegt. Der Verf. zieht ein ungeheures Material an Entscheidungen bei, so dass sein Werk beinahe einer breitangelegten Materialsammlung, weniger einer Monographie gleichkommt. Aber das ganze Buch durchweht ein gesunder Sinn, der die zahlreichen Verirrungen eines starren Formalismus mit vernünftigen Gründen bekämpft. H.

Bornhak, Prof. Conrad (Justizrat, Berlin): **Genealogie der Verfassungen**. 50. Heft der Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht usw., hg. v. Bric, Fleischmann und Giese. Breslau 1935 (M. & H. Marcus). 124 S. Rm. 6.—.

Der Ausdruck „Genealogie“ lässt sich gewiss auch für den Nachweis ideengeschichtlicher Abstammung von Staatsverfassungen verwenden. Der Versuch, den Bornhak hier unternimmt, wird man in der Schweiz mit um so grösserem Interesse zur Kenntnis nehmen, als er entsprechend der bei uns herrschenden liberalen Auffassung ausgeht von den naturrechtlichen Verfassungsgebilden und Schriftstellern, wie von John Locke, der die konstitutionelle Theorie begründete und 1669 für Lord Shaftesbury eine Verfassung für die amerikanische Kolonie Carolina entwarf, und von Montesquieu, dem Schöpfer der Theorie von der Gewaltenteilung. In dieser Beschränkung auf die naturrechtliche Theorie des 17. bis 19. Jahrhunderts, als dem ideellen Ausgangspunkt, liegt allerdings eine zu enge Fundamentierung der modernen Verfassungen. Vor allem die monarchistischen und konservativen Verfassungen sind damit ideengeschichtlich ungenügend „genealogisch“ nachgewiesen. Schliesslich hat nicht nur das Individuum in seiner Ahnentafel zwei Eltern, vier Grosseltern, acht Urgrosseltern usw., sondern auch die Verfassungen lassen sich „genealogisch“ partiell auf verschiedene und zahlreiche Vorbilder und Ideensysteme zurückführen. Bornhak gruppiert nun die von ihm auszugsweise behandelten Verfassungen nach „Verfassungskreisen“, was zweifellos richtiger ist als die blosse Rückführung auf ein ein-

ziges Vorbild. Er kennt einen Kreis der amerikanischen Verfassungen (18. Jahrh.), den Kreis der französischen Verfassung von 1791, den der Charte von 1814, den der belgischen Verfassung von 1831 und den der bundesstaatlichen Verfassungen (voran die der Schweiz von 1848 und 1874), auch über diese Gruppierung lässt sich wohl in einzelnen Punkten streiten; so möchten wir die Verfassung des Julikönigtums von 1830 eher zum Kreise von 1791, als zu demjenigen von 1814 zählen. Einen „bundesstaatlichen“ Verfassungskreis halten wir für einen Notbehelf; es fehlt hier die Anknüpfung an Amerika (vgl. His: Amerikan. Einflüsse im schweizer. Verfassungsrecht, 1920, in Basler Festgabe für den schweizer. Juristentag). Ideengeschichtlich wird man wohl noch mehr, als es der Verf. getan hat, nach politischen und parteipolitischen Gesichtspunkten gruppieren müssen (z. B. monarchistisch, konservativ, liberal, radikal usw.), um die wesentlichen Zusammenhänge klarzulegen. Der Verf. blickt vorwiegend auf die nun in Deutschland erledigten naturrechtlichen Systeme und widmet diesen, wie die Vorrede sagt, seinen „Nachruf“, seinen „Nekrolog“.

His.

Gaudemet, Eugène † (prof. à Strasbourg): **L'interprétation du code civil en France depuis 1804** (cahier n° 8 des „Basler Studien zur Rechtswissenschaft“), 1935. Bâle, Helbing et Lichtenhahn. Paris (Librairie du Recueil Sirey). 3 sfrs.

En novembre et décembre 1932, le professeur Eugène Gaudemet, récemment appelé de Dijon à l'Université de Strasbourg, avait donné, sous ce titre, quatre conférences à Bâle sous les auspices du sénat de l'Université. — A sa mort survenue en 1933, on en trouva le manuscrit avec cette mention „à publier tel quel“. — Nos collègues de Bâle l'ont accueilli dans leur collection. „Ils ont voulu par là honorer la mémoire du grand savant et du grand professeur“, nous dit M. Simonius dans la préface, et aussi nous conserver „cet aperçu lucide et profond de l'évolution de la doctrine en France depuis le code civil“.

Ce que fut l'homme, le professeur et le savant, cette revue l'a déjà dit par la plume de M. Carl Wieland (1934, page 294). La présente oeuvre est une galerie des portraits de ceux qui, pendant les cent dernières années, ont illustré la science du Droit civil en France. Quelle simplicité et quel talent! Quelques traits ont suffi à graver dans notre esprit les inoubliables silhouettes. Ils s'appliquent désormais à des personnages bien vivants ces grands noms dont retentissaient nos auditoires,

quand nous étions encore à l'école des codes cantonaux romands. Gaudemet rend aussi pleine justice à d'autres maîtres, qu'aucun grand traité n'a mis en vedette, mais dont la pensée et l'enseignement ont eu une haute valeur et une profonde influence.

Ces attachantes figures sont encadrées dans une brève histoire de la conception générale de la loi civile en France pendant le dernier siècle. Cette histoire est des plus intéressantes. Comme le dit l'auteur, „il y aura toujours un problème de la méthode“. Les solutions de ce problème ont bien varié. L'Ecole de l'exégèse prétendait le résoudre par des formules étroites telles que: „c'est dans le code Napoléon qu'il faut étudier le code Napoléon“. Elle ne voulait connaître que „la volonté du Législateur“ et rejetait hors du droit toute considération économique sociale, morale. Avec les chers et vénérés maîtres de l'auteur Raymond Saleilles et François Gény, dont la vie et l'oeuvre terminent l'exposé de Gaudemet, nous voici parvenus à la notion d'évolution, à la doctrine de la „libre recherche scientifique“, à „l'irréductible Droit naturel“. Quel chemin parcouru! Mais l'auteur sait le rendre si aisé et agréable que ces 75 pages s'enlèvent d'un trait. L'enrichissement intellectuel du lecteur égale son plaisir: beaucoup en peu de mots!

Merci à la Faculté de Bâle; honneur à la mémoire de notre collègue de Strasbourg. F. Guisan.

Gueydan de Roussel, Dr. William: L'Evolution du Pouvoir exécutif en Allemagne, 1919—1934. (Extrait de la Revue du Droit public et de la Science politique). Paris 1935 (Libr. gén. de droit et de jurispr.). 188 S.

Der Verfasser (Träger eines waadtländischen Namens) gibt eine descriptive Darstellung der Entwicklung der obersten deutschen Reichsgewalt, wobei er sich durch weitgehende Kenntnisse (die an der Quelle in Berlin direkt geschöpft wurden) und genaue Angaben auszeichnet. Wenn er auch etwa einmal aus seiner Sympathie für das nationalsozialistische Regime kein Hehl macht, so wird man doch seine Zurückhaltung und Objektivität rühmen dürfen. Ein Urteil über den Wert dieser Diktatur hätte von der juristischen Aufgabe abgelenkt und wäre zu einer Zeit, da man von Bewährung noch nicht sprechen kann, gar nicht möglich gewesen. Die benützte Literatur ist allerdings durchwegs die parteipolitisch eingestellte. Eine Kritik der rechtsschöpferischen Ideen und Schlagworte wird vermieden. H.

Rynning, Lorents: Bidrag til norsk Almenningsrett, Bd. I. Oslo 1934, Kommissionsverlag Jacob Dybwad. 696 S.

Haff, K.: Geschlechtshöfe und freie Marken in Skandinavien und Deutschland (1934), abgedruckt in Heft 2 der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (1935), S. 126 ff.

Wenn Dopsch in seiner, auch die schweizerischen Verhältnisse behandelnden, Schrift über die freien Marken in Deutschland (1933) das Bestehen von Dorfmarkgenossenschaften in der Karolingerzeit leugnet und das Vorhandensein sogenannter „freier Marken“ im Mittelalter bestreitet, so hätte ihn über diese gemeingermanischen Probleme ein Studium des alt-dänischen, altschwedischen und norwegischen Allmendrechtes auf einen ganz anderen Weg geführt. Ich habe Dopsch in meinem Kölner Vortrage eine Reihe von freien Marken aus der germanischen Zeit gegenüberhalten können. Rynning hat nun fast gleichzeitig mit mir auf die wichtige Stelle in den Gulathingslög C. 145 hingewiesen, welche von freien, eigenen Marken handeln und „sin almenning“ den Volksallmenden gegenübergestellt (S. 139).

R. geht noch nicht näher auf die ältere Zeit ein. Er verspricht uns aber, in einem zweiten Bande auch eine Rechtsgeschichte des älteren Allmendrechtes der Volksrechtszeit zu bringen. Der I. Band geht von den Bedürfnissen der Praxis aus und beginnt mit einer in Norwegen zurzeit sehr aktuellen Streitfrage, nämlich welche Besitzgrösse notwendig ist, um ein Allmendrecht zu haben. Ein im älteren deutschen, schweizerischen und österreichischen Weistumsrechte häufig wiederkehrender Grundsatz gipfelt in dem Satze, dass „Feuer und Rauch“ allmendberechtigt macht. Erst spätere Quellen knüpfen die Allmendberechtigung an eine gewisse Hofgrösse, eigene Ackernahrung u. ä. m.

Noch in den älteren Urteilen des norwegischen obersten Gerichtshofes (1891, 1904) ist, offenbar im Anschluss an die Praxis der Neuzeit, festgestellt, dass der blosse Besitz eines Haus- und Hofplatzes — tomtebruk — ohne genügend Land zur Erhaltung einer Familie nicht zur Allmendnutzung berechtigt (R. S. 6). Demgegenüber haben die Urteile des höchsten Gerichtshofes vom 3. Dezember 1913 betr. die Hadelands- und Romedalsallmenden eine Allmendgerechtigkeit auch ganz kleinen Häuslerstellen zuerkannt, obwohl durch Augenschein festgestellt war, dass dieselben nicht in der Lage waren, den hauptsächlichen Unterhalt für eine Familie abzuwerfen.

Bei seiner Begriffsbestimmung des Allmendrechtes schliesst sich der Verfasser meiner Auffassung¹⁾ von einer dinglichen, mit dem Bauernhofe verbundenen Gerechtigkeit an. Im Anschlusse an die neuere Gesetzgebung, beginnend mit Chr. V norske Lov v. 1687, wird diese Begriffsumgrenzung treffend herausgearbeitet (S. 20 ff.). Verf. erklärt die zu einem Hofe gehörigen Gerechtigkeiten und die hierauf bezüglichen Rechtswörter, wie das aus dem Deutschen stammende und auch im dänischen Allmendrechte wiederkehrende „Herlighed“, ferner das altnordische „klunnendi“, u. a. m. (S. 23 ff.), ferner die verschiedenen Bedeutungen des Wortes „almenning“, S. 58 ff.

R. geht von dem Regelfalle des Allmendrechtes aus, dass die A. Gerechtigkeit als „Zubehör“, besser wohl als Bestandteil, des Hofes gilt. Wie in Deutschland kommen auch in Norwegen reallastähnliche Belastungen der Allmenden mit Lieferung des Holzes zu Kirchen-, Wege- und Brückenbauten vor. Interessant ist die näher untersuchte Stelle der Frostathingslög VII, 26, wo die Belieferung der Hauptkirchen mit Bauholz auch als auf den Privatalmenden ruhend erwähnt wird. Wiederum eine Stelle gegen die Ableugnung der Existenz von freien Marken in der Volksrechtszeit!

Die Frage nach dem Verhältnisse bei der Harden- und Fylkeseinteilung zu den Allmenden wird in ähnlicher Weise gelöst, wie sie auch für Deutschland und die deutschsprachigen Alpengebiete beantwortet worden ist. Das Allmendrecht hat seinen Ursprung in uraltem Brauche und ist sicherlich älter als die von den germanischen Einwanderern lange vor Christi Geburt eingeführte Harden- und Fylkeseinteilung. Ja das Allmendrecht ist ebenso unabhängig von der politischen wie auch von der kirchlichen Landeseinteilung. Über das bereits vor der germanischen Einwanderung in den deutschen Alpengegenden entwickelte Allmend- und speziell Alprecht habe ich an anderem Orte, auch unter Heranziehung schweizerischer Quellen, mich verbreitet.²⁾ Es wäre dankbar zu begrüßen, wenn über das vorgermanische Allmend- und Alprecht in den Alpengegenden eine eingehendere Studie erschiene.

R. zeigt, wie das Alprecht seit unvordenklicher Zeit zu Höfen gehört hat, die in verschiedenen Fylkesgebieten liegen. Ähnliches habe ich z. B. für die grosse Pfrontner Mark gezeigt, wo ein grosser Teil der Mark in Tirol liegt, die Berechtigten aber in Bayern wohnen.

¹⁾ Dänische Gemeinderechte I (1909) S. 68.

²⁾ Haff, Zum älteren norwegischen und deutschen Alprechte, in Vierteljahrsschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, 26, Heft 2, S. 146—154.

Auf uralte freie Markgenossenschaften weist die Stelle in Gul. Lög 145 (sin almenning) hin, die Rynning treffend heranzieht. Selbst nach Einführung des Einheitskönigtums und Ausbau eines königlichen Allmendregals wird immer noch davon gesprochen, dass die Bauern „Eigentümer der Allmenden“ sind. Dies beweist, dass das königliche Allmendregal gegenüber den alten freien Markgenossenschaften nicht völlig durchgeführt werden konnte. Wie sollte das auch möglich gewesen sein bei der dünnen Bevölkerung des weiten Landes?

Die freien Markgenossenschaften Norwegens leben auch in der Namengebung weiter. Ein dem deutschen Worte „Gesamteigentümer“ oder „Markgenossen“ ähnliches Wort findet sich interessanterweise schon in einer Urkunde von 1418 (S. 141), wo der „sameigsmenn“ in einer Allmende Erwähnung getan wird. R. meint, es wären nur Brauchsberechtigte, nicht wirkliche Gesamteigentümer gewesen. Aber hinsichtlich der in privatem Besitze befindlichen „Bygdealmenninger“ wird von den neueren Gesetzen immer wieder das Wort „sameie“ gebraucht (S. 142), und damit werden dieselben in Gegensatz zu den Staatsallmenden gestellt. Eine ähnliche Entwicklung wie in Deutschland und der Schweiz hat auch in Norwegen die Staatsallmende genommen, indem uralte Benutzung seitens der Anlieger „die Erinnerung an das Recht des Staates sowohl bei den staatlichen Behörden wie auch bei den Berechtigten ausgewischt hat“, wie R. treffend bemerkt.

Auf diese Weise sind auch in der neuern Zeit zahlreiche freie Markgenossenschaften entstanden. Aber es ist nicht so, wie Dopsch meint, dass dieser Vorgang die Regel bildet, sondern wie Gul. 84 u. 145 (sin almenning) zeigen, spielte die freie Markgenossenschaft bereits in den auf uralte Zeiten zurückgehenden norwegischen Volksrechten eine grosse Rolle.

Einen weiten Raum nimmt die Darstellung über den dem öffentlichen Rechte angehörigen Gemeingebrauch ein (S. 150 bis 255). Der Verf. hat bereits früher eine Monographie hierzu veröffentlicht. Ich verweise auf meine diesbezügliche Besprechung.³⁾

Interesse verdienen die uralten Vorschriften über die freie Jagd in den Strand- und Landallmenden (S. 156 ff.). Nicht nur den Hofbesitzern, sondern auch denjenigen, welche ständigen Aufenthalt in einem brauchsberechtigten Eigentum haben, steht ein Jagdrecht zu. Das letztere charakterisiert sich als ein Gemeingebruchsrecht (S. 109).

³⁾ L. Rynning, *Allemandsret og Saerret*, 1928, Oslo, 117 S. Dazu Ha ff in ZRG germ. Abt., Bd. 50 (1930), S. 602 ff.

Von den speziellen Gerechtigkeiten im Schlussabschnitte interessieren besonders die den einzelnen Höfen zugehörigen Alprechte (S. 297 ff.), die Waldrechte der Alpen in den in der Nähe liegenden Wäldern (S. 309 ff.) u. a. m. Erwähnt sei auch die eingehende Behandlung des bereits von Östberg, Norsk Bonderet IV u. a. m. untersuchten, in Norwegen wie auch in den deutschsprachigen Alpengegenden so wichtigen Flössereirechtes.

Nachdem schon im I. Bande, der doch hauptsächlich von den Bedürfnissen der Praxis diktiert war, eine so reichhaltige, rechtsgeschichtliche und sprachliche Ausbeute gebracht wird, sind wir gespannt auf den angekündigten II. Band. Dieser will die ältere Rechtsgeschichte der Allmenden, vor allem seit den Volksrechten, behandeln. Wir danken dem Verfasser für die wertvolle Bereicherung unserer Kenntnisse dieses in die Frühzeit unserer germanischen Vorfahren zurückführenden Gebiets. Hoffentlich wird durch die Arbeit Rs. auch die Lokalgeschichtsforschung des norwegischen Allmendrechtes angeregt. Grosser Dank seitens der Fachgelehrten der älteren Wirtschafts- und Rechtsgeschichte gebührt schliesslich der norwegischen Akademie der Wissenschaft, dass sie die Ausgabe ermöglicht hat! Prof. K. Haff (Hamburg).

Berthold, Dr. Hildegard, Hahn, Dr. K., Schultze, Prof. Alfr. (Leipzig): **Die Zwickauer Stadtrechtsreformation 1539/69.** III. Band der Quellen z. Gesch. d. Rezeption (Forschungsinstitut f. Rechtsgesch. Lpg.). Leipzig 1935 (S. Hirzel), 99 u. 240 S. Mk. 18.—.

Man wird die Ergebnisse dieser sorgfältigen Untersuchung auch in der Schweiz mit Interesse wahrnehmen, obwohl die sächsische Stadt Zwickau von uns weit abliegt. Man begegnet darin, im Gegensatz zu den bereits bearbeiteten Rechten von Nürnberg, Worms, Frankfurt und Freiburg i. Br., erstmals einer nach typisch sächsischer Art vollzogenen „Reformation“ und Romanisierung, wobei der hartnäckige Kampf des gemeinen „landläufigen“ Sachsenrechts und der lokalen Gewohnheiten gegen die römischen Ideen aufgedeckt wird. Der vorliegende Band befriedigt in erster Linie antiquarische Interessen; eine juristische Bearbeitung des Inhalts des Reformationsbuches wird nicht geboten. Dafür wird der Einleitung eine kritische Textausgabe beigelegt und zum Schlusse ein sorgfältiges Register angehängt, nach welchem sich auch die juristisch zusammengehörigen Materien mit Leichtigkeit nachschlagen lassen.

His.

Anzeigen.

Peyer, Dr. Bernhard: Die Haftpflichtversicherung des Motorfahrzeughalters (nach dem Bundesgesetze von 1932). Zürch. Diss. Heft 10 n. F. der Zürcher Beiträge zur Rechtswiss., hg. v. A. Egger u. a. Aarau 1935 (H. R. Sauerländer & Co.). 123 S. Fr. 3.80.

Garbani-Nerini, E.: Les bases, l'organisation et le développement de l'Union Postale Universelle; und

Buser, Dr. J.: Zur Entwicklung des Weltpostvereins und des Weltpostrechts. Druckschrift Nr. 34 der Schweizer. Vereinigung für internat. Recht. Zürich 1935 (Orell Füssli Verlag). 87 S. Fr. 3.—.

Sträuli, Dr. Hans: Zürcherische Rechtspflegesetze. I. Gerichtsverfassungsgesetz. 2. Aufl. mit Berücks. der Abänderungsgesetze vom 7. April 1935. Zürich 1935 (Schult Hess & Co.). 131 S. Geb. Fr. 6.50.

Kern, Dr. Theodor: Das Dienstrecht des Bundespersonals, insbes. die Vermögensrechte inf. Beendigung und Umgestaltung des Dienstverhältnisses. Berner Diss. Zürich 1935 (Polygr. Verlag A.-G.). 241 S. Fr. 7.50.

Kaufmann, M. u. Eichholzer, Dr. Ed. (Bern): Arbeitsrechtliche Praxis. Sammlung von Gerichtsentscheiden zum Dienstvertrag und verwandten Rechtsgebieten. Zürich 1935 (Polygr. Verlag A.-G.). 139 S. Fr. 6.—.

Seifert, Dr. Max: Die prozessrechtliche Stellung der beiden Ehegatten auf Grund von Art. 168 ZGB. Zürch. Diss. Heft 41 der Zürcher Beiträge zur Rechtswiss. Aarau 1935 (H. R. Sauerländer & Co.). 138 S.

Lang, Dr. Walter A.: Die Rechtsstellung der schweizer. Kantonalbanken im Verkehr mit Rücksicht auf ihre rechtliche Organisation. Zürch. Diss. Heft 42 der Zürcher Beiträge zur Rechtswiss. Aarau 1935 (H. R. Sauerländer & Co.). 159 S.

Karrer, Dr. Hans: Eigenart und systematische Stellung des abhängigen Arbeitsverhältnisses im schweiz. u. deutschen Recht. Zürch. Diss. Heft 43 der Zürcher Beiträge zur Rechtswiss. Aarau 1935 (H. R. Sauerländer & Co.). 164 S.

Schoch, Dr. Walter: Begriff, Anwendung und Sicherung der Konventionalstrafe nach schweiz. Recht. Berner Diss. Heft 107 der Abh. z. Schw. R., hg. v. Th. Guhl. Bern 1935 (Stämpfli & Cie.). 127 S. Fr. 4.—.

Glarner, Dr. Jacques: Die Schadensberechnung bei der Ersatzpflicht aus unerlaubter Handlung, unter besonderer Berücksichtigung der Ansprüche des Geschädigten aus allfälligen Versicherungen. Berner Diss. Heft 108 der Abh. z. schw. R., hg. v. Th. Guhl. Bern 1935 (Stämpfli & Cie.). 112 S. Fr. 3.50.

Usteri, Dr. Paul Leonh. (Zürich): Gerichtsorganisation und Zivilprozess im Kanton Zürich während der Helvetik. Zürich. Diss., ohne Datum (1935) und Druckangabe. 190 S.

Bridel, Marcel: Les Droits de l'Etablissement cantonal d'assurance-incendie contre les personnes responsables du sinistre. Tirage à part du Bulletin de l'Association des Etabl. cantonaux suisses d'assur. c. l'incendie. Berne 1935 (Impr. Dr. Gustave Grunau). 73 S.

Rossy, Dir. Paul, und Reimann, Dr. Rob.: Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. Nov. 1934 mit Vollziehungsverordnung usw. Textausgabe mit Einleitungen, Erläuterungen und Sachregister. Zürich 1935 (Polygr. Verlag A.-G.). 155 S. Fr. 6.—.

Eine brauchbare, für die Praktiker berechnete Einführung in das neue Bankengesetz.

Düby, Oscar (Bern): Das Konkordat betr. wohnörtliche Unterstützung nach den bundesrätl. Entscheidungen, bearbeitet. 2. Ergänzungsausgabe dieses Kommentars. Zürich 1935 (Polygr. Verlag A.-G.). 142 S. Fr. 4.—.

Syz, A. E.: Die Einzahlungsarten der Bareinlage bei der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft m. b. H. Zürich. Diss. Zürich 1935 (Schulthess & Co.). 86 S. Fr. 4.50.

van Dam, Dr. Hendrik G.: Preisunterbietungen als Missbrauch wirtschaftlicher Macht und als unzulässiger Wettbewerb. Heft 9 der Basl. Studien zur Rechtswiss. Basel 1935 (Helbing & Lichtenhahn). 118 S. Fr. 3.80.

Zingg, Ernst (St. Gallen): Revision der oblig. Unfallversicherung. Vorschläge des Schweizer. Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter, mit Begründung von E. Z. (im Sinne vermehrten Familienschutzes). Zürich-Seebach 1935 (Verlag des Verbandes). 56 S. Fr. 1.—.

Zingg, Ernst: Handbuch für Gerichte der Schweiz. Weinfelden 1935 (A.-G. Neuenschwandische Buchdr. & Verlagsbuchh.). 225 S. Geb. Fr. 14.50.

Walb, Dr. Hans Hermann (Köln): Bilanzwahrheit und stille Reserven. Ein Beitrag zu dem Problem der Bilanz-Wahrheit und -Klarheit unter bes. Berücksichtigung der stillen Reserven, des Geschäftsberichts und des Bilanzstrafrechts. Heft 15 n. F. der Kölner rechtswiss. Abhandlungen. Mannheim usw. 1935 (Deutsches Druck- u. Verlagshaus G.m.b.H.). 119 S. Rm. 5.60.

Kollross, Dr. Karl: Die Exekution auf Vermögensrechte und Unternehmungen. Wien 1935 (Wirtschaftsverlag C. Barth). 224 S. Sch. 9.50.

Domke, Martin (Paris): La Clause „Dollar-or“. La non-application de la législation américaine aux emprunts internationaux. Paris 1935 (Les éditions internationales, Rue des Ecoles, 4bis). 100 p. ffr. 20.—.

Saldaña, Quintiliano (Prof., Madrid): Die pragmatische Gerechtigkeit, mit Geleitwort von Prof. Wilh. Sauer. Berlin-Grunewald 1935 (Verl. f. Staatswiss. u. Gesch. G. m. b. H.). 63 S.

Brodmann, E. (Reichsgerichtsrat): Was ist das Recht und wo ist es? Rechtsphilosophie eines praktischen Juristen. Berlin-Grunewald 1935 (Verl. f. Staatswiss. u. Gesch. G. m. b. H.). 112 S.

Emge, C. A. (Prof., Berlin): Das „Aktuelle“, ein bisher übersehener direkter Grundbegriff. Berlin-Grunewald 1935 (Verl. f. Staatswiss. u. Gesch. G. m. b. H.). 30 S.

Mess, Dr. Friedr. (Oberregierungsrat, Weimar): Das geistige Reich von dieser Welt. Imperiale Geistespolitik. Berlin-Grunewald 1935 (Verl. f. Staatswiss. u. Gesch. G.m.b.H.). 78 S.

Ehrenzweig, Dr. Adolf (Richter in Graz): Die Geschäftsstörung. Grenzfragen des Wettbewerbsrechts. Wien 1935 (Manz'sche Verlags- u. Universitätsbuchh.). 76 S.

Sieveking, Dr. Friedr. B.: Die doppelte Gerichtsbarkeit in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Hamburg 1935. (Hans Christians Druck u. Verl.). 123 S. Mk. 2.85.

J. v. Staudingers Kommentar z. BGB. Bd. I. Lief. 1. Einleitung von Dr. Franz Brändl; Allg. Teil §§ 1—29 von Dr. E. Riezler. München usw. 1935 (J. Schweitzer Verlag [Arthur Sellier]) Mk. 9.—, und 2. Lieferung, Allg. Teil §§ 29 bis 103 von E. Riezler (ebenda).

XI. Rapport annuel de la Cour permanente de Justice internationale (15 juin 1934—15 juin 1935), Série E n^o 11 des Publications de la Cour. Leyde 1935 (Société d'éditions A. W. Sijthoff). fl. holl. 4.50. (Enthält die üblichen Angaben und Verzeichnisse, auch einen kurzgefassten Überblick über die Entscheide und Avis consultatifs des Ständigen Gerichtshofs).

St. Gallen. Amtsbericht des Kantonsgerichts, Handelsgerichts und Kassationsgerichts, nebst Entscheidungen, Jahr 1934. St. Gallen 1935 (Buchdr. Volksstimme).

Thurgau. Rechenschaftsbericht des Obergerichts, der Rekurskommission, der Versicherungskammer und Kriminalkammer, Jahr 1934. Arbon 1935 (Genossenschaftsdruckerei).

Eidg. Versicherungsgericht. Entscheidungen, AS. 1934 (Bern, Hans Huber).
